

Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit zu leisten und dadurch die Arbeiter- und Bauern-Macht zu stärken. Das erforderte seine ständige politische und fachliche Qualifizierung sowie seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Um ein sozialistisches Staats- und Rechtsbewußtsein der Rechtsanwaltschaft herauszubilden bzw. dieses zu erhöhen, mußte eine der sozialistischen Gesellschaft gemäße Organisationsform der Rechtsanwaltschaft geschaffen werden.

Die Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. 1953 Nr. 66 S. 725) entsprach den Forderungen des fortschrittlichsten Teils der Rechtsanwaltschaft, sie in den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus einzubeziehen. Von nun an entwickelte sich vor allem in den Kollegien eine sozialistische Rechtsanwaltschaft.

Die Weiterentwicklung des Strafverfahrensrechts der sozialistischen Demokratie

Bis zur Mitte der fünfziger Jahre hatte sich die DDR zu einem - gefestigten Staat des Friedens und des Sozialismus entwickelt, in dem der Kampf für den vollen Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf die Tagesordnung gerückt war. Alle Versuche des Imperialismus, das zu verhindern, waren gescheitert. Im Zusammenhang mit den politischen und ökonomischen Aufgaben der DDR im weltweiten Klassenkampf mit dem Imperialismus erläuterte der „Beschluß der 3. Parteikonferenz der SED über Maßnahmen zur breiteren Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom März 1956 auch die Bedeutung des sozialistischen Rechts für die Festigung der sozialistischen Demokratie.^{37 38} Damit war auch die Aufgabe verbunden, mit dem Strafverfahren stärker zur sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Erfahrungen bei der Anwendung der StPO kritisch analysiert. Die zentralen Justizorgane veranlaßten, daß im Mai 1956 eine Kommission geschaffen wurde, die die StPO überprüfte und Vorschläge für ihre Anwendung erarbeitete, die vor allem in der Anleitung der Rechtspflegeorgane berücksichtigt wurden.

Die Diskussion über die Arbeitsergeb-

nisse der Kommission wurde im Oktober 1957 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die StPO fünf Jahre in Kraft. Überprüfung und Diskussion ermöglichten eine Analyse, wie das Gesetz zur Festigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beigetragen und damit der Rechtsicherheit gedient hatte.

Mit Recht wurde, festgestellt: „Das neue Gesetz hat sich in der Praxis voll bewährt, seine Grundzüge und Prinzipien haben dem Aufbau und der Entwicklung eines wahrhaft demokratischen Strafprozesses gedient, und alle seine Bestimmungen haben einen wesentlichen Anteil an der ständigen Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren.“³⁸

Am 11. Dezember 1957 beschloß die Volkskammer das Gesetz über die Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechts-ergänzungsgesetz — (GBl. I 1957 Nr. 78 S. 643). Das neue Gesetz war ein weiterer Schritt vorwärts in der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Demokratie. Es modifizierte wesentliche Teile des Strafrechts und führte als neue Strafarten die bedingte Verurteilung und den öffentlichen Tadel ein. Es zog damit die Konsequenz aus der gewachsenen Bewußtheit der Werktätigen bei der Bekämpfung von Straftaten. In gleicher Richtung befanden sich auch die vom Strafrechts-ergänzungsgesetz vorgenommenen Veränderungen des Strafverfahrensrechts.

Mit dem Strafrechts-ergänzungsgesetz wurden die Rechte der Schöffen im Strafverfahren erweitert. Sie hatten von nun an auch mitzuwirken

- bei der Beschlußfassung über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
- bei der Gewährung oder beim Widerruf bedingter Strafaussetzung für den Verurteilten,
 - — bei der nach erfolgreichem Ablauf der

37 Vgl. Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1956, S. 1120.

38 „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO“, Neue Justiz, 1957/19, S. 606.